

vorab per Fax
Einschreiben
UVEK/BAKOM
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Basel, 20. Januar 2010

Dr. Jascha Schneider-Marfels
Rechtsanwalt

Martin Wagner
Rechtsanwalt

Werner Klatten*
Rechtsanwalt

Pascal Berger
Rechtsanwalt u. Notar
Mediator FH/SDM

Tobias Treyer
Rechtsanwalt

Christian Eich
Rechtsanwalt

* nicht im Anwalts-
register eingetragen

Meldung und Gesuch

in Sachen

Radio Basilisk Betriebs AG, Marktgasse 8, 4051 Basel,
vertreten durch Dr. Jascha Schneider-Marfels, Advokat,
Steinenberg 19, 4001 Basel

Gesuchstellerin

betreffend

Übertragung der Konzession von „Radio Basilisk“

I. RECHTSBEGEHREN

Es sei der Gesuchstellerin der wirtschaftliche Übergang ihrer Radiokonzession von Martin Wagner auf Matthias Hagemann zu genehmigen.

II. VERFAHRENSANTRAG

Es seien der Inhalt des Aktienkaufvertrages sowie die Einzelheiten der Finanzierung als Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren und den interessierten Kreisen im Rahmen der Vernehmlassung nicht weiterzuleiten.

III. FORMELLES

1. Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis

Vollmacht

Beilage 1

2. Martin Wagner verkauft Matthias Hagemann sämtliche Aktien der Gesuchstellerin. Gemäss Art. 48 Abs. 1 RTVG ist eine Übertragung der Konzession vor ihrem Vollzug dem UVEK zu melden und muss von diesem genehmigt werden. Praxismässig werden Meldung und Gesuch beim BAKOM eingereicht.
3. Die Parteien haben über die Höhe des Kaufpreises Stillschweigen vereinbart. Für den Fall einer öffentlichen Anhörung verlangt die Gesuchstellerin, dass der Inhalt des Kaufvertrages, insbesondere die Angaben über den Kaufpreis, nicht an die interessierten Kreise weitergeleitet werden, da seitens der Gesuchstellerin ein überwiegendes privates Interesse (Geschäftsgeheimnis) in analoger Anwendung von Art. 43 Abs. 4 RTVV daran besteht. Gleiches gilt für die Details der Finanzierung.

Beweis

Medienmitteilung

Beilage 2

IV. MATERIELLES

A. Ausgangslage

1. Martin Wagner hat im Jahr 2007 sämtliche Aktien der Gesuchstellerin erworben, nachdem sich die damalige Besitzerin („Tamedia AG“) aufgrund der veränderten Rechtslage gezwungen sah, den Sender möglichst rasch zu verkaufen. Aufgrund einer Veränderung der Schwerpunkte seiner beruflichen Tätigkeit – Martin Wagner wird sich ab sofort dem Aufbau der neuen Schweizer Filmproduktionsfirma „Constantin Film Schweiz AG“ widmen – ist der Basler Medienanwalt zum Schluss gelangt, die Aktien der Gesuchstellerin zu veräussern.

B. Melde- und genehmigungspflichtiger Konzessionsübergang (Art. 48 RTVG)

2. Martin Wagner verkauft Matthias Hagemann sämtliche Aktien der Gesuchstellerin. Wie vorstehend erwähnt, haben die Parteien über den Kaufpreis Stillschweigen vereinbart. Dieses Geschäft zieht den Übergang der Radiokonzession mit sich und ist deshalb in Anwendung von Art. 48 RTVG melde- und genehmigungspflichtig. Der Vollzug der Transaktion wird gemäss Art. 48 Abs. 1 RTVG zeitnah im Anschluss an die Meldung erfolgen, um als Signalwirkung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Werbebranche möglichst rasch klare Besitzverhältnisse zu schaffen. Zudem soll aus führungsstrategischen Überlegungen ein „interregnum“ vermieden werden. Der Vollzug wird somit vor der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde stattfinden.

Beweis

Aktienkaufvertrag

Beilage 3

Medienmitteilung

Beilage 2

3. Die Gesuchstellerin kommt in Anwendung von Art. 48 Abs. 1 RTVG mittels vorliegender Eingabe rechtzeitig – mit anderen Worten vor Vollzug – ihrer Meldepflicht nach. Im Folgenden (Punkt C bis F) wird dargelegt, dass der neue Konzessionsinhaber die allgemeinen Konzessionierungsvoraussetzungen im Sinne von Art. 44 RTVG erfüllt. Einer Genehmigung des Übergangs der Konzession steht somit aus juristischer Sicht nichts entgegen.

C. Identität des Käufers (Art. 44 Abs. 1 lit. f RTVG)

4. Matthias Hagemann wurde 1962 als Sohn einer Basler Verlegerfamilie geboren („Basler Zeitung“). Er studierte an der Universität Basel Jura und promovierte im Anschluss an sein Studium nach einer mehrjährigen Assistenzzeit im Jahr 1994 im Bereich der Persönlichkeitsverletzungen zum Doktor der Rechtswissenschaften. Es folgten diverse journalistische Praktika und Stage (Verlag „Sonntagszeitung“, Redaktion „Tagesanzeiger“, „San Diego Union Tribune“), bevor er 1996 die internen Produktionsbetriebe der Basler Zeitung durchlief, mit dem Ziel, neben seinem juristischen, journalistischen und publizistischen Wissen auch fundierte Kenntnisse im Druckereibereich zu erlangen. Im selben Jahr wurde er zum Verwaltungsratspräsidenten der „National-Zeitung und Basler Nachrichten AG“ gewählt, dem Stammhaus der „Basler Zeitung“. Diese Funktion übt er noch heute hauptberuflich aus. Ferner amtiert Matthias Hagemann als

- Vizepräsident des Verbandes Schweizer Presse
- VR-Mitglied der Schweizerischen Depeschagentur sda
- Stiftungsratsmitglied der Schweizer Journalistenschule MAZ
- Stiftungsratspräsident der Stiftung Im Obersteg
- Vorstandsmitglied bei den Freunden des Basler Kunstmuseums
- Vorstandsmitglied beim EHC Binningen

Matthias Hagemann ist Basler Bürger und wohnt in Basel. Es handelt sich bei ihm somit um eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz.



Beweis HR-Auszug „National-Zeitung und
Basler Nachrichten AG“

Beilage 4

D. Finanzierung (Art. 44 Abs. 1 lit. b und c RTVG)

5. Matthias Hagemann finanziert den Aktienkauf einerseits mit eigenen, andererseits mit fremden Mitteln, namentlich einem Bankdarlehen. Es existieren keine Bürgschaften, andere Darlehen oder Garantien von Medienunternehmen. Insbesondere ist festzuhalten, dass Matthias Hagemann die Aktien der Gesuchstellerin nicht in seiner Funktion als VR-Präsident der „National-Zeitung und Basler Nachrichten AG“ erwirbt, sondern als eigenständiger Medienunternehmer, was bedeutet, dass er das wirtschaftliche Risiko in vollem Umfang selber trägt. Sollte das UVEK weitere Unterlagen zur Finanzierung der Transaktion wünschen, werden diese zur Edition offeriert. Bereits an dieser Stelle wird beantragt, dass die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichenden Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben sind, da auch an ihnen ein überwiegendes privates Interesse (Geschäftsgeheimnis) besteht (vgl. Ziffer III.3. dieser Rechtsschrift).

Beweis Finanzierungsunterlagen

Beilage 5

E. Weitere Konzessionierungsvoraussetzungen (Art. 44 Abs. 1 lit. a, d und e RTVG)

6. Was die übrigen allgemeinen Konzessionierungsvoraussetzungen im Sinne von Art. 44 Abs. 1 lit. a, d und e RTVG anbelangt, ist in erster Linie festzuhalten, dass Matthias Hagemann am Konzept des Senders keine Veränderung plant und sämtliche bestehenden Verträge und Verpflichtungen der Gesuchstellerin vollumfänglich übernimmt bzw. sich an die im Rahmen der Neukonzessionierung erfolgten Zusicherungen gebunden sieht. „Radio Basilisk“ bleibt ein journalistisch gemachter Service Public-Anbieter, der schwerpunktmässig auf aktuelle Informationen setzt und somit einen Beitrag zur regionalen Grundversorgung leistet. Mit anderen Worten besteht nachweislich Gewähr, dass der Leistungsauftrag weiterhin erfüllt und das anwendbare Recht und namentlich die mit der aktuell gültigen Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen eingehalten werden.
7. Ferner beabsichtigt Matthias Hagemann, den Sender mit den bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterzuführen und die Arbeitsverhältnisse, welche den arbeitsrechtlichen Vorschriften und Arbeitsbedingungen der Branche entsprechen, weiterzuführen. Gleiches gilt für das Ausbildungskonzept und das ausgereifte Qualitätssicherungsmanagement des Senders. Ferner bleibt die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt – die Akquisition besorgt weiterhin die RV Radio Vision AG, an der Matthias Hagemann indirekt als Aktionär der BaZ beteiligt ist.

F. Meinungs- und Angebotsvielfalt (Art. 44 Abs. 1 lit. g RTVG)

1. Tätigkeit im Bereich des Medienwesens

8. Matthias Hagemann ist VR-Präsident und Eigentümer von 29.2 % der Aktien der „National-Zeitung und Basler Nachrichten AG“, dem Stammhaus der „Basler Zeitung“. Die tatsächlichen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das Unternehmen übersteigen seinen Aktienanteil nicht. Dieser wirkt mit anderen Worten weder im Sinne einer Sperrminorität, noch weichen die Stimmrechtsanteile vom reinen Aktienanteil ab. Die Mehrheit der „Basler Zeitung Medien“ gehört der Basler Verlegerfamilie Hagemann. Minderheitsaktionärin ist die

börsenkotierte Publigroupe S.A. Die „Basler Zeitung Medien“ ist Herausgeberin zahlreicher regionaler Medienprodukte. Ihr bislang einziges elektronisches Medium, den Sender „Radio Basel 1“, hat sie im Herbst 2009 veräussert. In seiner Funktion als VR-Präsident ist Matthias Hagemann Verwaltungsrat bei der „Birkhäuser+GBC AG“ und der „Inseratenunion AG“ (Herausgeberin „Baslerstab“). Er wird auch nach Vollzug der Transaktion seine Funktionen und Ämter beibehalten.

Beweis	Liste der Medienprodukte oder Medienunternehmen, welche die „Basler Zeitung Medien“ herausgibt bzw. an denen sie namhaft beteiligt ist	Beilage 6
	HR-Auszug „National-Zeitung und Basler Nachrichten AG“	Beilage 4
	HR-Auszug „Birkhäuser+GBC AG“	Beilage 7
	HR-Auszug „Inseratenunion AG“	Beilage 8

9. Wie bereits erwähnt, amtet Matthias Hagemann ferner als Vizepräsident des Verbandes Schweizer Presse, VR-Mitglied der Schweizerischen Depeschagentur und Stiftungsratsmitglied der Schweizer Journalistenschule MAZ. Diese Funktionen dürften für die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs von untergeordneter Bedeutung sein. Dennoch werden sämtliche Bestätigungen zur Edition offeriert.

Beweis	HR-Auszug Depeschagentur, Bestätigungen MAZ und Verlegerverband	zur Edition offeriert
---------------	---	------------------------------

2. Künftige Organisation und Zusammensetzung der Konzessionärin

10. Die Organisationsstruktur der Gesuchstellerin bleibt auch nach dem Aktienübergang an Matthias Hagemann unangetastet. Einzig im Verwaltungsrat ergeben sich folgende personelle Änderungen: Matthias Hagemann wird das Amt des VR-Präsidenten übernehmen. Martin Wagner bleibt dem Verwaltungsrat vorerst als Mitglied erhalten, um die nötige Kontinuität zu gewährleisten. Verstärkt wird der Verwaltungsrat durch Ruth Ludwig-Hagemann, der Cousine des neuen Eigentümers, welche ebenfalls Mitglieder des VR der „National-Zeitung und Basler Nachrichten AG“ ist. Roger Köppel und Bernhard Burgener scheiden aus. Abgesehen von der Besetzung des Verwaltungsrats plant Matthias Hagemann keine Veränderungen an der Organisation und Zusammensetzung der Konzessionärin. Im Gegenteil – er möchte die publizistische Ausrichtung fortsetzen.

3. Publizistischer Wettbewerb im Raum Basel

11. Mit dem Verkauf der Aktien der Gesuchstellerin an Matthias Hagemann wird die Angebots- und Meinungsvielfalt im Raum Basel nicht gefährdet: Strukturelle oder programmliche Änderungen sind keine geplant. Sämtliche im Rahmen des Konzessionsgesuchs zugesicherten Leitbilder und Reglemente, wie z.B. das Redaktionsstatut, bleiben unverändert in Kraft, um präventiv eine allfällige Einflussnahme der Eigentümerschaft oder Werbetreibenden auf den journalistischen Inhalt des Programms zu vermeiden. Die Redaktion ist, um es einmal mehr zu verdeutlichen, eigentümerunabhängig ausgestaltet.
12. Die Nähe des neuen Eigentümers zur „Basler Zeitung Medien“ ist unproblematisch, da die „National-Zeitung und Basler Nachrichten AG“ ihr einziges elektronisches Medium („Radio Basel 1“) verkauft hat und im Übrigen keinerlei Indizien dafür bestehen, dass das Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehaben geschweige denn eine solche Position missbrauchen könnte. Es ist darauf zu verweisen, dass im Bereich der elektronischen Medien in der Region Basel mit „Radio Basel“, dem „Regionaljournal Basel“, „Telebasel“ und „Radio X“ bereits vier von der Basler Mediengruppe vollständig unabhängige lokale Programme veranstaltet werden. Zudem ist die Angebots- und Meinungsvielfalt im Printbereich alleine schon mit den lokal täti-

gen „20 Minuten“ und der „Basellandschaftlichen Zeitung“ gewährleistet. Hinzukommen die nationalen und internationalen Medienprodukte. Ferner gelangte die WEKO in RPW 2007/1, S. 113 ff., zum Schluss, dass auch auf dem Vermittlermarkt keine marktbeherrschende Stellung in der Region Basel zu erkennen sei. Diesem Entscheid dürfte heute umso mehr Bedeutung zukommen, weil „Tamedia AG“ bekanntlich nicht mehr Eigentümerin von „Radio Basilik“ ist und „Radio Basel 1“ an ein zu 50 % von Deutschen beherrschtes Konglomerat verkauft wurde.

G. Anzahl Konzessionen (Art. 44 Abs. 3 RTVG)

13. Matthias Hagemann besitzt keine weiteren Radiokonzessionen. Er ist zudem weder an Radioveranstaltern beteiligt, noch übt er operative oder strategische Aufgaben für solche Unternehmen aus. Auch die „National-Zeitung und Basler Nachrichten AG“, an der er beteiligt ist bzw. als deren VR-Präsident er amtiert, besitzt keine Radio- oder Fernsehkonzession. Matthias Hagemann erfüllt somit die Voraussetzungen von Art. 44 Abs. 3 RTVG vollständig.

H. Zusammenfassung

14. Mittels vorliegender Eingabe kommt die Gesuchstellerin ihrer Meldepflicht gemäss Art. 48 RTVG fristgerecht nach und beantragt gleichzeitig die Genehmigung der mit dem Aktienübergang verbundenen Übertragung der Konzession. Ferner legt sie dar, dass die Konzessionierungsvoraussetzungen gemäss Art. 44 RTVG auch nach der Übertragung der Konzession von Martin Wagner auf Matthias Hagemann erfüllt sein werden. Der Übergang ist daher in Anwendung von Art. 48 RTVG vorbehaltlos zu bewilligen.

Aufgrund der vorliegenden Ausführungen ersuche ich Sie höflich, sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger, meinen eingangs gestellten Rechtsbegehren stattzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schneider-Marfels', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Dr. Jascha Schneider-Marfels, Advokat

dreifach

Beilagen: gemäss separaten Beilagenverzeichnis

Beilagenverzeichnis

i.S.

Meldung und Gesuch betreffend Übertragung der Konzession von „Radio Basilisk“

Beilagen:

1. Vollmacht
2. Medienmitteilung
3. Aktienkaufvertrag
4. HR-Auszug „National-Zeitung und Basler Nachrichten AG“
5. Finanzierungsunterlagen
6. Liste der Medienprodukte oder Medienunternehmen, welche die „Basler
Zeitung Medien“ herausgibt bzw. an denen sie namhaft beteiligt ist
7. HR-Auszug „Birkhäuser+GBC AG“
8. HR-Auszug „Inseratenunion AG“